



30. Juni 2010

EU-Zinsbesteuerung / Besitzstandwahrung (Grandfathering) / Verlängerung

Gemäss Art. 16 ZBStA endet grundsätzlich die Übergangszeit für umlauffähige Schuldtitel am 31. Dezember 2010. Solange jedoch mindestens ein Mitgliedstaat ebenfalls vergleichbare Bestimmungen anwendet, gelten die Bestimmungen von Artikel 10 über den 31. Dezember 2010 hinaus für gewisse umlauffähige Schuldtitel (Art. 16 Ziff. 1 Abs. 2). Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die allfällig betroffenen Titel bereits identifiziert. Da bis heute keine Bestätigung durch die Europäische Union über die Weiterführung dieser Ausnahme durch einen Mitgliedstaat vorliegt, wird die in der Wegleitung vom 28. Februar 2008 (Punkt 105) vorgesehene Information auf dem 16.08.2010 vertagt.